jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/12/15 93/15/0002

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.12.1994

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §10 Abs1;
BAO §119 Abs1;
BAO §83 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/06/12 90/14/0054 1

Stammrechtssatz

Die Partei trifft die Pflicht, ihre Vertreter zeitgerecht ausreichend zu informieren.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993150002.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at